



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang
„Bau- und Umweltingenieurwesen“ (FSPO-BUBS)**

25. Juli 2018

In der Fassung vom 15. April 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 30. April 2020 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) und die vom Studiendekanatsausschuss Bauwesen der TUHH am 18. März 2020 auf Grund von von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

| | | |
|-----|---------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Zuständigkeiten | 2 |
| § 3 | Akademischer Grad | 2 |
| § 4 | Prüfungen und Studienleistungen | 3 |
| § 5 | Inkrafttreten | 3 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Bauwesen.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Bauwesen.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig ist das Praktikantenamt Bau- und Umweltingenieurwesen des Studiendekanats Bauwesen.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Bauwesen benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 (3) der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.
 - b. Grundlagenprüfung „Mechanik I (Stereostatik)“. Sie ist keine Zulassungsvoraussetzung für weitere Prüfungen.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung erfolgen und dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann beim Zentralen Prüfungsamt nur dann schriftlich beantragt werden, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-BUBS vom 22. Oktober 2014.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 15. April 2020 (Einführung des § 4 Absatz 3) gilt ab dem 1. Oktober 2020 für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Bau- und Umweltingenieurwesen“, die in den Studienplan der Studienanfängerkohorte 20/21 und folgende immatrikuliert sind.

25. Juli 2018 und 15. April 2020
Technische Universität Hamburg